

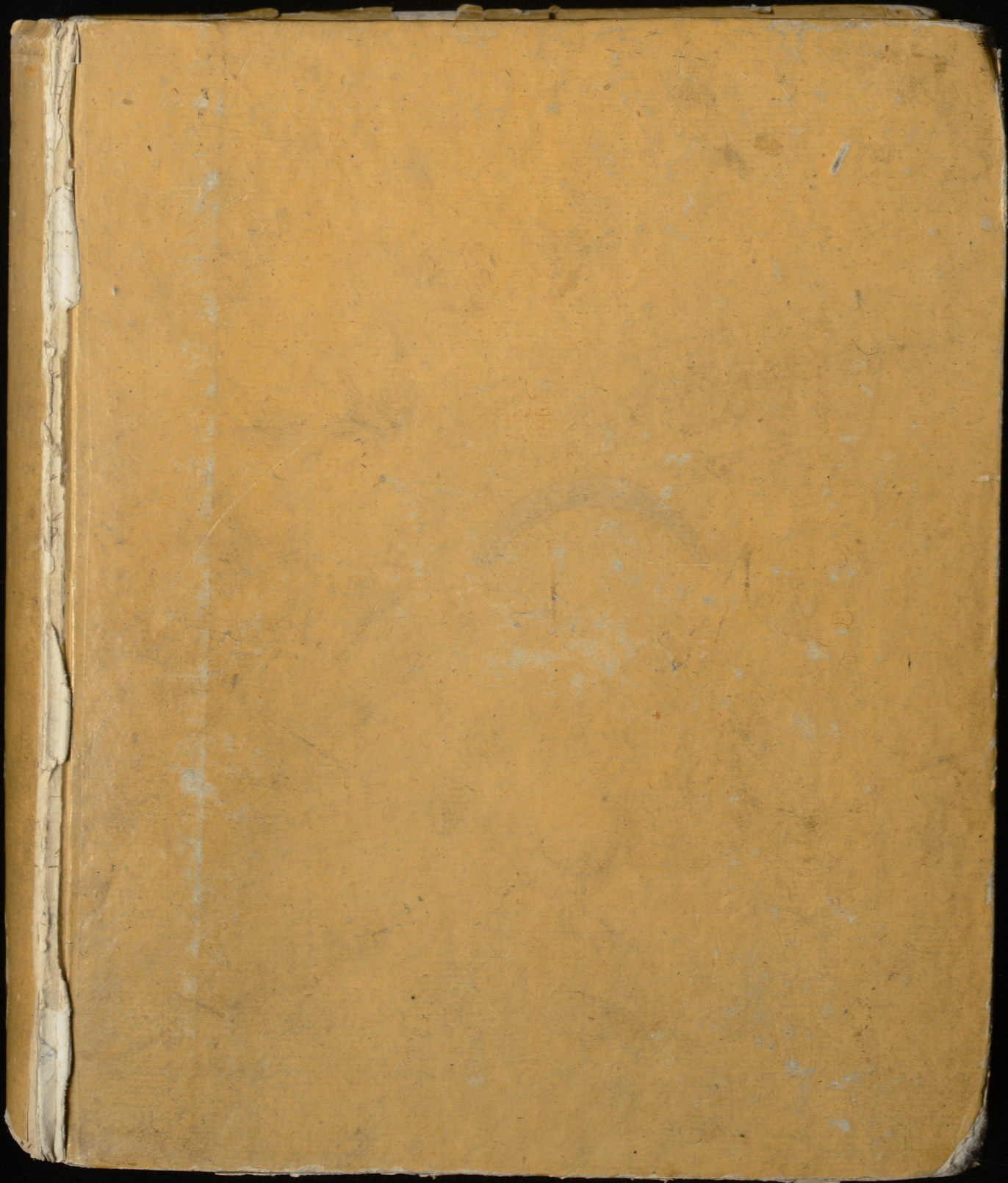
**E. E. Hochweisen Rahts der Stadt Rostock Revidirte Mit Consens der Ehrlieb-
Hundert Männer publicirte und zum Druck beforderte Feur-Ordnung/ Anno 1678.
den 11. Februarii.**

[Rostock]: Warningck, [nach 1736]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829615652>

Druck Freier  Zugang





<16. Jh.> *Ph.* - 157 (s.)
Ph. - 157 (s.)

1. Privilegium emptae jurisdictionis . 1358.
2. Ordnung d. f. R. , wo ydt .. mit den Brüderleuten
Poppen .. pfal gefalten .. worden. A. 67 ägt nye äggriffet.
3. Ordnung f. f. R. .. mit Kyristkaren , Zimmerleuten
Winfeläuten .. an Lofer pfal gefalten worden .. Pop. 1572.
4. Nix Maginilion der ander .. bapfen .. [daß
nirmand der Gutten v. Made Pop. mit Orrecht beligen sol
etc] 1575.
5. Regiffen zur Pop. pol. Ord. 1576. etc [4 ell Mos]
6. Res. d. s. v. d. f. R. .. Kindelbirch Ordnung f. f. R.
Publ. A. 1583. Pop. 1580.
7. f. f. R. .. Kassa Griff Ordnung , Publ. A. 1586. Pop. s. a.
8. f. f. R. ... Res. Ordnung von Kalgsen .. Pop. 1618.
9. Unterricht od. Aufkündigung , welcher gestalt jetzo in die-
sem 1620. daß d. .. eingewill. galbfündropen ffnung .. er-
legt worden sol. Pop. 1620.
10. Unterricht ... 1623. daß .. galbfünd. ffnung .. Don. s. a.
11. f. f. R. .. Ordnung .. mit et mit bepfaltung der Tag. d.
Kaffwaye gefalten worden sol. (Pop.) 1626.
12. Unterricht .. welch. gestalt .. 1628. .. fündropen ffnung
.. welch worden sol. (Pop. 1628)
13. Ordnung f. f. R. .. worum siß die Ducker .. zu wissen
haben sol. (Pop. 1632)
14. Unterricht .. fündropen ffnung .. 1632 (Pop. 1633)
15. f. f. R. .. Ordnung , mit et mit bepfaltung der Tag. d.
Kaffwaye gefalten worden sol. (Pop. 1635)

16. f. f. R. - Rev. Verlobung, Gassen, Rindalbirn u. Le-
graben Ordnung (Kop. 1652)
17. Daselbe.
18. Mir Loogold u. G. Gn. [Bestätigung der Rostocker
Vorwilligen] 1660.
19. f. f. R. - Obtrienls-Brief, wie es mit Bestätigung der
Tag u. Markreife gehalten werden sollen (Kop.) 1674.
20. f. f. R. - Ren. Ordnung, wie der Gasse u. Meiß als der
Stadt zu schaffen u. Gassen wann zu halten (Kop.) 1677.
21. f. f. R. - Rev. Furo-Ordnung d. 1678, d. 11. Febr.
22. Daselbe.
23. Rüstgar Entwurf, wie man sich bei . . . Kap-Geit zu verkaufen
soll. mit f. f. R. - Eingeborn aufgeführt u. F. D. Stöbel. (Kop.) 1680.
24. [Verordnung, daß die beprobten Freunden angezeigt ist.] 1695.
25. Kop. Stadt-Lottery zum Gasse u. Markreife. Rost. 1726.
26. Abdruck des was von der f. f. R. Reichs-Geschichte, Kisten . . .
zu Regensproz sorg-wirtschaften selbsten Abhaltung d. 6. d.
Landmessen eingewissenen Messenreife beschaffen. . . 1731.
27. f. f. R. - Verordnung, welf. Gehalt fünf Mann Zimmer- u. Pfeiff-
Zimmer-Löhne . . . Lohn zu fordern . . . haben. Kop. 1733.
28. f. f. R. - Gassen-Ordnung 1734.
29. f. f. R. - auf Aufsehen d. Gvt. Brand-Compagnie . . . verlassene
Verordnung v. 25. Oct. 1734. Kop. 2a.
30. f. f. R. - consim. von d. Reichs-Lanta Compagnie . . . wichtigste
Reglement d. A. 1735.
31. f. f. R. - Taxa-Ordnung d. Medicinatra u. Apotheker Meißer. . . 1737.
32. f. f. R. - wgl. d. . . Rüsse neßig befund. Verordnung . . . 1738.
33. Abdr. d. Kolla . . . d. Frägen . . . 1744.
34. . . . Accise-Rolle . . . 1748.
35. . . . Accise-Reglement . . . 1749.
36. f. f. R. - Furo-Ordnung v. 17. Aug. 1750.

22
94
27

S. S. Hochweisen Raths
der Stadt Rostock

Revidirte
Mit Consens der Ehrlieb=Hundert Männer
publicirte und zum Druck beförderte

Feur=Ordnung,

Anno 1678. den 11. Februarii.



Gedruckt bey Martin Warming, C. C. Hochw. Raths
Buchdrucker.

2. 2. Buchdruck der
der Stadt Rostock
im Jahre 1527
der Contingenz der Stadt Rostock
enthalten sind zum Druck
Verordnung
Anno 1527. den 12. Februar.



Gedruckt bei Martin Brunnell, C. S. Buchhändler
Rostock.



Dennach neulicher Zeit leyder! diese gute Stadt von der gewaltigen Hand des gerechten Gottes durch erschrecklichen Brand heimgesühet, und guten Theils zum Steinhaußen worden, die tägliche Erfahrung auch sonst gnugsam bezeuget, wie daß nicht allein durch Verwahrlosung und unfleißiges Aufsehen eine Feuers-Brunst leichtlich entsethet, sondern auch durch Unordnung bey derselben mercklicher Schade erfolget: Damit nun solchem so viel möglich vorgebauet, und ferner Feuerschade von hiesiger Stadt Bürgern und Einwohnern, mittelst Göttlicher Hülffe, und durch gute Vorsichtigkeit hinführo abgewandt und verhiltet werde, so hat E. E. Raht ihre vorige Feuers-Ordnung zu revidiren, selbige nach ihigen Zustands Gelegenheit einzurichten, und zum öffentlichen Druck wiederumb zu befördern, nöthig befunden; Sehen derowegen, ordnen, und gebieten hiemit ernstlich, daß ein jeder derselben, bey Vermeidung der so wohl darin enthaltenen, als auch anderer Arbitrar. Straffen, nachkomme und gelebe.

Anfänglich und fürs Erste sollen alle unsere Bürger und Einwohner, insonderheit die Gerber, Bierschenden, Brauer, Mälker und Becker, in ihren Häusern auf Feuer und Licht, des Morgens frühe und des Abends späte, gute Achtung haben, und ihrem Gesinde, Knechten, Jungen, und Mägden, auch frembden Leuten, nicht gestatten, daß sie mit dem Lichte ohne Leuchte auf die Boden steigen, noch in Ställe oder andere gefährliche Dexter gehen mögen: Würde jemand hierunter fahrläßig befunden, und daraus seinem Nachbarn oder gemeiner Stadt Einwohnern Schade entstehen, ist er selbigen zu büßen schuldig, und in E. E. Rahts willkührliche Straffeverfallen.

2. So mag auch ein jeder auf seines Nachbarn Feuer und Feuers-Ordnung gute Achtung geben, und so er befindet, daß mit Feuer

und Lichtern gefährlicher Weise wird umgangen, seinen Nachbarn freundlich vermahnen, daß er zum Feuer und Lichte fleißig seyen, und allen Schaden, so durch Unachtsamkeit entstehen könnte, in Zeiten verhüten und abwenden wolle; Würde aber solche freundliche Erinnerung nichts fruchtbarliches verschaffen, soll ein jeder Bürger und Einwohner, bey den Eyden damit er dieser Stadt verwandt, dem Rath oder Worthaltenden Bürgermeister solches zu gebührender Verordnung treulich anzumelden schuldig seyn.

3. Sollen auch die Böttcher, Tischler, und dergleichen Handwerker, so mit Spönen umgehen, an die Dexter, wo sie die Spöne liegen haben, gar kein Licht bringen, vielweniger die Tischler sich da selbst des Leimens gebrauchen, sondern zu Winterszeit gegen Abend, ehe dann sie die Lichter anzünden, die des Tages über gemachte Spöne aus der Werckstädte in gewahrtsamb an einen sichern Ort verschaffen.

4. Ingleichen soll ein jeder, und sonderlich die Seiler, und Reißschläger, bey Licht sich des Glachs und Henffbüchels, wie auch des Glachs und Hinstrucknens und Brackens bey 20 Fl. straffe enthalten, ihre Häuser auch mit übrigen Henff, Pech, und Schmeer nicht belegen, und diejenige, so zu ihrem Handwerck und täglicher Arbeit desselben nicht entzihen können, sollen es in sothane Verwahrung nehmen, daß man mit Licht und Feuer dazu nicht kommen könne.

5. Die Schiffs und andere Zimmerleute, wie auch Reißschläger und Zheersieder, sollen sich auch bey 20. Fl. Straffe nicht unterstehen, bey Zheerung der Kämme, Können, oder der kleinen Zharwe, die Zheer-Kessel in den Häusern ans Feuer zu bringen oder warm zu machen.

6. Wie dann auch keinen Bürger und Einwohner erlaubt seyn soll, mehr als eine Zonne Zheer und Pech zu seiner Handtziehung oder Hauses Nothdurfft einzukellern; wer dawider handelt, soll für jede Zonne so darüber in seinem Hause befunden wird, solches mit 20. Fl. büßen.

7. Sollen sich die Fleischer, so wohl sonst auch jedermanniglich, des rauhen Unschlicht- oder Zalligsmelzens bey Nächtllicher Weile gänzlich enthalten, bey pax 50. Fl.

7. Niemand und zuserst die Brauer, Becker und Bader, sollen

sollen keine Asche, Kohlen, oder warme Aschen auf die Boden oder Böne schütten, vielweniger Holz, Kohlen, Heu oder Stroh über die Backofen, Brau- und Feuer-Städte, oder denenselben zu nahe legen, bey 20. Fl. Straffe.

9. Müssen auch die Kohlen-Messer, Kohlen-Träger, und jedermanniglich vor sich selbst, gute Acht haben sollen, daß keine Kohlen, so nicht gänzlich gelöscht, oder da noch einiger Brand bey zu spüren ist, in die Häuser gebracht, und aufgeschüttet werden mögen.

10. Diejenigen, so anigo Scheunen in der Stadt haben, sollen dieselbe innerhalb eines Jahres Frist, zu Wohnungen, darin sie auch dero Behuff nothdürfftige wolverwahrte Feuerstede anzurichten bemächtigt seyn, verändern, oder dieselbe abnehmen, und aussert der Stadt Thören wieder aufrichten lassen, bey poen 50. Fl. Wie denn auch bey selbiger Straff hiemit verbothen wird, sich der ledigen und anderer Wohnhäuser an statt Scheunen zu gebrauchen, und selbige den vielfältigen Mandatis Senatus zuwider mit unausgedroschenen Korn anfüllen; Und wenn jemand Stroh, Heu daraus zu schneiden, herein bringen läffet, soll er solches forderambst innerhalb acht Tagen werckstellig machen, auch das Heu und Stroh an sichere Derter legen.

11. Die so Pulver und Pulschsen-Kraut machen, sollen das Pulver aussert der Stadt truckenen und zurichten, auch keiner zu Bürgerlichen Behuff über 3. oder 4. Pfund; die Krämer aber, und wer sonst mit Pulver handelt, mehr nicht als von jeder sorte ein kleines Fäßgen in ihrer Behausung, und zwar auf den obersten Gemächern, da es ohn Gefahr am sichersten seyn kan, haben; das übrige soll ein jedweder an abgelegene Derter, so E. E. Raht dazu beqvem erachten wird, niederlegen, alles bey Straffe 50. Fl.

12. So soll auch hiemit gänzlich verbothen seyn, einiges Racketlein, es sey steigendes oder lauffendes, in der Stadt und binnen den Ringeln zu werffen; wie auch Schlüsselbüchsen abzuschleffen, bey Straffe der Gefängniß.

13. Ingleichen soll niemand mit Licht ohne Latern über die Gassen zugehen, oder brennende Fackeln zu tragen erlaubet seyn, es wäre dann, daß zu besondern solemnitäten solches exspeciali indultu Magistratus zugelassen würde; wie denn unsern Bürger und

Krämern, auffer sothaner special permission allhie Factein zu ver-
lauffen bey 20 Fl. Straffe verbothen wird.

14. Weil denn auch zu Verhütung und Abwendung Feuer und
Brandes-Noth, an guter Verwahrung der Feuerstädten nicht we-
nig gelegen, so wollen wir alle Jahr einmahl, als nemlich umb Jo-
hannis, etliche verordnen, die umgehen, und alle Feuerstädten mit
Fleiß besichtigen sollen, und soll ein jeder, in dessen Haus Mangel be-
funden wird, erwehnten Mangel in der ihm von unseren verordneten
angesehenen Zeit, bey willkürlicher Straffe, endern und verbessern.

15. Damit man auch für Feuers-Noth, desto mehr gesichert
seyn möge, so sollen hinführo keine Feuerstädte an solchen Orten gedul-
det noch angeleget werden, da Heu, Stroh, oder Holz, und Kohlen,
gleich oben, oder gar zu nahe auf den Boden liegen. Auch soll nach
diesem niemand ferner gestattet werden, die Gebäude und Dächer
mit Stroh zu bewiepen, sondern diejenige Häuser, und Hinter-Ge-
bäude, so mit Strohwiepen, annoch belegt seyn, sollen innerhalb zwey
Jährige Frist à dato publicationis davon gänzlich befreuet, und mit
Ziegeln und Kalk gedecket werden; die Dachdeckers, Maur- und
Zimmer-Leute auch sich dieser Verordnung zuwider nicht gebräu-
chen lassen, bey 50. Fl. Straffe.

16. Insonderheit aber soll allen Zimmer- und Maur-Leuten bey
Verlust ihres Handwercks verbothen seyn, in den Ofen, Feuer-Mau-
ren, Darren und Schürstädten, die hölzerne Balken allein mit ei-
nem Stein zu verblenden, und die Wackelkessel an hölzerne aufgeschlo-
tene, und nur mit einem Stein verblendete Wende zu setzen, oder
auch die Schürsteine, da es gleich der Bauherr begehren würde, so
enge zu bauen, daß nicht dieselbe alle Jahr zum wenigsten eins säglich
und ohne Beschwer, gekehret und rein gehalten werden können.

17. Wie dann ein jeglicher Hauswirth seine Feuermauren und
Schürstädten, des Jahrs zum wenigsten zweyer fegen oder rein ma-
chen lassen soll, und da einiger Schürstein brennen würde, soll der Be-
sitzer des Hauses, aus dem Rathe mit 5. Fl. Straffe verfallen seyn.

18. Wann auch von den grossen hölzernen Schauern und
ausgebauten Gemächern nicht allein vielerhand deformität, sondern
auch Schaden und Gefahr, sonderlich in den engen Gassen, gemeiner
Stadt entstehet, als soll sothaner Unstand möglichster maassen abge-
stellt,

stellet, auch hinführo ohne E. C. Rahts permission und der Nachbahren Consens von neuen solche anzubauen verbotthen seyn.

19. So sollen auch hinführo disjenige, welche sich des Müßgens und Drogens auf den Dahren zu ihrem Handel und Verkaufung gebrauchen wollen, innerhalb den nächsten dreyen Jahren, Kupferne Dahren bey Straff 50. Fl. einzurichten, wie auch die Wecker Kupferne Lesche. Sonnen innerhalb Jahres zu schaffen, bey gleichmäßiger Straffe schuldig seyn.

20. Wiede nun über diese fleißige Vorsorge durch Unachtsamkeit oder sonsten, (so doch der gültige BÖX in Gnaden abwenden und verhüten wolle) ein Feuer auskommen, es sey bey Tage oder bey Nachte, so soll dersjenige, bey dem es auskommt, alsbald ein Geschrey machen, und seine Nachbahren umb Hülffe ruffen, daß selbiges bey Zeiten ehe es auslömt und Rächfte gewinnet, gedämpffet und gelöscht werden könne; Wosern aber solches so zeitig, und ehe es beleuet und bestürmet, nicht beschryen würde, so soll derselbe in des Rahts willkührliche Straffe verfallen seyn.

21. Daneben sollen die Trompeter oder Thurmbläser bey Nachtzeiten auf den Thürmen, so bald ein Feuer in oder aufferhalb der Stadt, doch innerhalb der Ringeln sich eräugen würde, damit die Leute rege und wach werden, mit der Trompet anstoßen, und auf der Seiten, da das Feuer verhanden, abblasen, auch eine Leuchte mit brennenden Lichtern am selben Orte zugleich aushangen, und die Rächster so wohl Nachts, als am Tage, einen Glockenschlag, oder da nöthig mehr, jedoch gar langsam mit dem allerersten schlagen, bey Verlust und Entsetzung ihres Ampts und Dienstes.

22. Wenn solche eines aufgegangenen Feuers Zeichen gegeben worden, sollen alle Zimmer- und Maurleute, wie auch Fischer und Bohts-Leute, mit Eren, Beilen, Hacken, Eymern, Sprühen und dergleichen dienstahmen Instrumenten sich ohne einige Säumnis aufmachen, und allen möglichsten Fleiß anwenden, daß das Feuer gedämpffet und gelöscht werden möge; Da sich denn die Persohnen, in allem was zum Löschen oder Niederreißen der Häuser nöthig, der
Herrn.

Herren des Gewalts und Gerichts, oder wer sonst aus dem Rath beym Feuer zugegen seyn möchte, Befehl und Anordnung Gemäß zu verhalten haben.

23. Die Fuhrleute und Träger sollen die Stadt-Leutern und Feuerhacken, auch das Wasser mit grossen Fässern und Tonnen zu dem Feuer führen; der Träger Nothhelfer aber sollen die lederne Eimer und kleine Wasser-Sprünge zum Feuer bringen.

24. Und damit dieselbe nicht alle zugleich nach einem Ort oder Berg eilen, und sich dadurch hindern, und das ander darüber versäumet werde, so soll ein Theil derselben, und insonderheit diejenige, welche darzu bequeme Wagen oder Karren an Hand haben; zuseherst die bey gemeiner Stadt an nachbeschriebenen Orten, vorhandene Leitern und Feuerhacken dahin führen, auch zugleich gute Acht haben, daß solche Instrumenta nicht etwann verwahret, oder gar mit verbrandt werden, die aber so mit Schlippen versehen oder ledige Pferde haben, sollen sich die Anfuhr des Wassers höchsten Fleißes angelegen seyn lassen, sich auch übrigen allesampt indeme, was die ausm Rathe anwesende Herren verordnen werden, gehorsamlich und willig bezeigen. Gestaltahm auch sonst einjedweder, der Pferde hat, dieselbe zu solcher Anfuhr willig und fleißig soll gebrauchen lassen.

25. Der nun am ersten ein Faß Wasser oder sothane Instrumenta zum Feuer bringet, demselben sollen hernacher 4. Fl. gegeben werden, der ander 2. Fl. der dritte 1. Fl. der vierdte 1. Marc Lübsch, und der fünffte einen halben Gilden bekommen.

26. Ingleichen soll auch nach gelöschtem Feuer den Zimmer- und Mauer-Leuten, Trägern und Fischern, wie auch allen andern, Boths- und Handwercks-Leuten, an denen ein sonderlicher Fleiß gespühret wird, eine billige Verehrung gethan, und derjenige, so darüber an seinem Leibe zu Schaden kömmt, billiger massen versorget werden.

27. Hingegen da etliche von denselben dieser unser Ordnung entweder gar nicht, oder langsamer und später als sich gebühret, nachkommen, oder nicht fleißig seyn würden, sollen dieselbe durch Entsetzung ihrer Handwerker oder sonst nach Belegenheit dermassen

sen ernstlich gestraffet werden, daß ein ander sich hernacher daran
auspiegeln hat.

28. Zu welchem Ende unsere Wette- und Gerichts-Herren be-
fehliget seyn sollen, des folgenden Tages bald nach gelestem Feuer,
alle die Mauer- und Zimmerleute, auch Fischer, Träger, Rothhelfer,
Bothsleute, und Fuhrleute, vor sich zu beschneiden, und wer ihrem Befehlig
nachgekommen, oder darin säumig befunden, sich zu erkündigen,
und dem Rachte davon zu ferner Verordnung Relation zuthun.

29. So sollen auch die Knechte, Mägde, und ander Haus-Ge-
finde, sonderlich dieselige, so dem Ohrt, da das Feuer aufgangen,
beygelegen wohnen, aus den Gbden und Pösten, in Eymern und
andern Fässern, das Wasser schöpfen, und dasselbige denen, so
das Feuer löschen, zutragen.

30. Damit aber an Leitern, Sprützen, und Eymern kein Man-
gel seyn möge, als wil E. E. Racht ihre Sturmleitern und Feuerhacken
an gewöhnlichen Orten unter dem Rachtthause, halten, und soll
von denen nach jetzigem Zustande reducirten Bürger-Compagnien
ein jedwede Fahn, 3. Leitern und 3. Feuerhacken, auf ihre Unkosten ver-
fertigen lassen; welches die Capitaine innerhalb 6. Wochen zu befor-
dern, auch dieselbe an bequemen Orten ins truckene unterzubringen
sich werden angelegen seyn lassen: und sol ihnen darzu aus der Heyde
behufig Holz ohn Entgelt ausgefolget werden.

31. Ferner sol ein jedes Brauhauß 4. dächtige lederne Wasser-
Eymern, ein Wohnhaus zween, eine Bude einen, noch ein jedes Brau-
und Wohnhaus eine Sprütze stets haben und fertig halten.

32. So sollen auch in allen Lagen, oder Schüttingen, auf des
Ampts Unkosten, nach Anordnung der Wette-Herren, und eines jeden
Ampts Gelegenheit, 20. 15. oder zehn lederne Eymern verschaffet und
fertig gehalten werden.

33. Ingleichen sol St. Marien Kirche 40. St. Jacobus 30.
St. Veders und St. Nicolaus Kirche jede 20. wie auch jedwede Ho-
spital-Kirche zehn lederne Eymern halten, und dieselbe in der Kil-
sterey verwahren, aber jedes mal zu dem ersten Feuer die Helffte fol-
gen lassen.

34. Jedweder Capitain soll auch in seinem Hause acht leder-
ne Eymern auf der Fahnen Unkosten fertig haben, so derselben
Fahnen

B

Fahnen

Fahne zuständig, und davon die Helffte ellends zu dem ersten Feuer geschaffet, und die andere Helffte bis ein anders (welches doch GOTT gnädig abwenden wolle) etwa aufgehen möchte, verwaherlich behalten werden sol.

35. Damit nun an dem allen desto woeniger Mangel erscheine, so sollen alle Jahr umb Johannis die zu den Fahnen verordnete Herren des Rahts mit Zuziehung der Capitaine und anderer Officier, wie auch der Zimmer- und Maurmeister Alterleute, ob die Leitern, Eymmer, und Sprützen bey einem jeden, wie verordnet, und nicht mangelhaftig, fleißig besichtigen, und daserne befunden wird, daß jemand, wer der auch sey, so viel Leitern, Eymmer und Sprützen, als ihm gebühret, nicht habe, derselbe soll vor jedes mangelndes Stücke in einen Rtbl. Straffe, dem aber die Leitern, Eymmer und Sprützen, mangelhaftig in 1. Fl. Straffe jedesmahl verfallen, und gedachte unsere Verordnete eine schriftliche Verzeichnuß der mangelnden oder gebrechhaftigen Stücke, uns jedesmahl einzuliefern befehliget seyn.

36. So wollen wir auch wegen gemeiner Stadt verschaffen, daß auf dem Rahtshause eine ziemliche Anzahl der ledernen Eymmer seyn solle, deren der Marckvogt zu dem ersten Feuer, auf den ersten Sturmschlag, die Helffte den Nothbelffern folgen lassen soll.

37. Wie auch über vorerwehnte Instrumenta noch etliche grose Leitern und Feuerhacken an unterschiedlichen Orten, als nemlich am Marckte bey dem Rahtshause; St. Johannis Kirchhose; am Hopfenmarckte, bey der Mauren de Lectorii; an St. Jacobs Kirchhose; an St. Marien Kirchhose; bey dem Herrn Stalle; auf dem Alttester Marckt, und auf St. Nicolaus Kirchhose, zu finden seyn, die in Feuers-Noth gebraucht, aber außserhalb Feuers, Zeiten von niemand bey Straffe 10. Gilden gerühret und gebraucht werden sollen.

38. Ingleichen wollen wir, an statt der längst mit verbrandten Wassersprützen, wiederumb 300 kleine verfertigen lassen, welche allezeit auf dem Siebhose oder im Zeughause stehen, und von denjenigen, welchen das Sieß- und Zeughaus anvertrauet, in guter Fertigkeit gehalten, auch wie selbige zu gebrauchen, angewiesen werden soll. Die bey St. Marien und Jacobs Kirche befindliche Sprützen, sollen gleichfals repariret und allemahl fertig gehalten, welches die Vorsteher besodern werden.

39. Und

39. Und damit dieselbe zu Anfangs des angehenden Feuers mit mehren Nutzen gebraucht werden, so sollen die Nachbahren, da das Feuer vermercket wird, alsbald nach unserm Stall einen Dienstboten senden, und wo Feuers- Noth vorhanden, anmelden, darauf oder so bald unser Wagen- Knecht die Sturmglocke schlagen höret, derselbe alsbald eine der grossen Sprützen, und die Nothhelffer auch Erddger eine der kleinen, zu dem Feuer zu führen und zu tragen befehliget seyn sollen.

40. Und damit das Wasser desto eher zur Hand zu bringen, so sollen alle Brauer, ausgenommen, wenn sie eben brauen, ihre Pfanne oder Kämme allerwege mit Wasser gefüllet haben, bey Straffe 5. Fl.

41. So sollen auch alle und jede Bürger und Einwohner, welche die Wasser- Pöste in ihre Häuser genommen, oder eine Schucke oder Pumpe im Hause haben, ihre Thüre zu eröffnen und das Wasser mitzutheilen schuldig seyn, bey Straffe 50. Fl.

42. Ingleichen sollen die Müller auf den Damm, so bald sie vom Brand Nachricht erhalten, das Wasser schütten und die Mühlen still stehen lassen, damit das Wasser desto häufiger nach den Gruben fliesse.

43. Neben diesen wollen wir auch die Vorsehung und Anordnung thun, daß alle alte gemeine Söde und Pöste, so ein zeitlang gedämpffet und verschlossen gewesen, wieder eröffnet, und so viel möglich wieder mit Wasser versehen seyn sollen.

44. Massen dann auch an besondern Orten der Stadt, als am Grossen- Markt, Hopfen- Markt und alten Markt, bey denen danechst belegenen gemeinen Söden, grosse mit Eisen Bänden beschlagene Fässer oder Kupen, stets mit Wasser angefüllet, und auf einer fertigen Schloße gestellet, und beständig erhalten werden sollen.

45. So sollz auch die zum Born verordnete Wasser- Herrn darauf gute Achtung geben, daß die Leyden Klahr gehalten, und so bald sie Brandes- Noth vernehmen, die Händlen, sonderlich in den Röhren so nach dem Feuer gehen, alsbald aufgedrehet werden.

46. Die zur Nachtwache verordnete, nebst dem Wachtmeister, sollen, so bald sie nur inne werden, daß ein Feuer aufgegangen, zu jederzeit alle zum Feuer eilen, auch beschaffen, daß die Sturmglocken alsbald geschlagen, und die verordnete Wasserheern daran, wie oblaudet

erinnert werden, die Gassen unten und oben dergestalt verwahren, daß kein unbekandter, und sonst verdächtiges, unnöthiges und mißliges Gesinde, sonderlich das Weiber, Volk, und Jungen, so keine Wasser-Symer haben, zum Feuer gelassen werden; damit diejenigen, so löschens und arbeitens halber da sind, nicht gehindert werden: Würde sich jemand, der bey dem Brand solcher gestalt nicht gehöret, mit Gewalt zum Feuer dringen, und Schaden drüber nehmen, so sol er denselben zu tragen haben.

47. Damit man auch bey den Wasserföhren, Reiten und Laufsen, wann bey Nacht ein Feuer auskommt, sich wol besehen, und niemand Schaden nehmen möge, so soll aus jeden Hause eine brennende Leuchte ausgehänget werden.

48. Die reitende Diener sollen des Cämmerdieners Pferd, samt noch zwey Pferde vom Stall eilends satteln, und davon eines dem jüngsten Bürgermeister und zwey den beyden Gewette-Herrn für ihre Ehre bringen, und der Wette-Herrn einer damit die eine Gasse auf, die ander nieder reiten, und fleißige Achtung geben, daß keine andere Feuers-Noth, oder Meuterey in der Stadt entstehen möge; der ander aber sol bey dem Feuer die Leute anhalten und vermähnen, daß sie fleißig arbeiten und löschen helfen, und der Bürgermeister auf dem Marckte halten, und allenthalben verschaffen und anordnen, was die Nothdurfft erfordert.

49. Die übrigen des Raths, imgleichen die Secretarien, wie auch alle reitende und gehende Diener sollen auf und vor das Raths-Haus zusammen kommen.

50. Alle Ehre und Schlagdume sollen, so bald ein Feuer aufkompt, gestracks geschlossen, auch bey währendem Brande ohne Verwissen und Erlaubnis des Worthaltenden Bürgermeisters nicht eröffnen, noch einig Manns-Personen, auffer special hohe Noth, und selbigen Bürgermeisters Consens, ausgelassen werden. Hingegen sollen die Warnemünder, so bald sie eines in der Stadt überhandnehmendes Brandes gewahr werden, sich anhero versügen, und Hand getreulich mit anzulegen schuldig und gehalten seyn.

51. Und damit bey aufgehenden Feuer gute Wache gehalten werde, ist zwar derselbigen Fahne, in welcher der Brand entstanden, billig zu vergönnen, und erlaubet, daß ein jeder von selbiger Compagnie

gnie des Löschens halber, und das Seinige zu retten, in den Häusern verbleibe, die nächst an- und umgelegene 4. Fahnen aber sollen, so bald sie des aufgegangenen Brandes wahr werden, oder das gegebene Zeichen vernommen, Mann für Mann (jedoch diejenigen Persohnen, so vermöge des 22. und 23. S. oder sonst dieser Ordnung zufolge beym Feuer sich einfinden müssen, davon ausbeseiden) so fort, und ohne Frowmelschlag auf seyn, und sich mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr auf den grossen Markt zu verfügen, daselbst von dem aufwartenden Bulegermeister (bey welchem dann auch derselben Fahnen verordnete Capitains sich angeben werden) Befehls und Verordnung erwarten, darnach sie sich entweder zum Brande, oder an der Stadt Thore und Wälle respective zu verfügen, und eines Theils auf dem Rathhause aufzuwarten haben: Wie denn auch der Stadt-Hauptmann oder Commendant, zu sothanen Behueff ohngefordert, mit seiner untergebenen Solatesca, (in so weit die selbe nicht sonst auf den Wällen und in den Thoren ihre ordinaire Wache hat,) sich fürs Rathhaus stellen, und von dem anwesenden Bürgermeister Ordre erwarten soll.

§ 2. Würde aber, da Gott vor sey, sich sonsten ein Auflauff, Empörung oder Tumult erheben, sol die ganze Bürgerchafft von Haus zu Haus von Stund an ihre besten Wehre aufzuwarten, und sich der darüber sonderlich verfasseten Ordnung gemess zu verhalten schuldig seyn, und hat ein jeder Bürger dabey den Unterscheid zu mercken, wann ein Feuer auskomet, das solches mit grossen Glocken langsam, in Auflauffzeiten aber, mit der grossen Glocken zu St. Marien hastig und geschwinde, jedoch nicht ohne vorgehenden Befehl des Bürgermeisters, angezeigt und gemeldet werden sol.

§ 3. Nach gedämpften und gestilleten Feuer, sollen die Erdger, Nothbeisser, Kornmesser, und Holzseker, gemeiner Stadt Leitern, Eymen und Hacken, an gebührende Derter wieder bringen, und unser Marktvogt befehliget seyn, darauf Achtung zu geben, ob alles an seinen rechten Ort wieder gebracht sey?

§ 4. Immassen auch ein jedweder die bey ihm verhandene fremde lederne Eymen und Sprützen, aufs Rathhaus bringen, und dem Marktvogt (damit jedes Stück demjenigen, wem es gehöret, nach Befinden und Ausweisung des darauf stehenden Zeichen wieder zuge-

zugestellt werden könne) überliefern, dieselbe aber keines weges bey sich behalten, noch unterschlagen soll, bey 20. Fl. oder sonst grösseren Straffen, sofern es gefährlicher Weise geschehen würde.

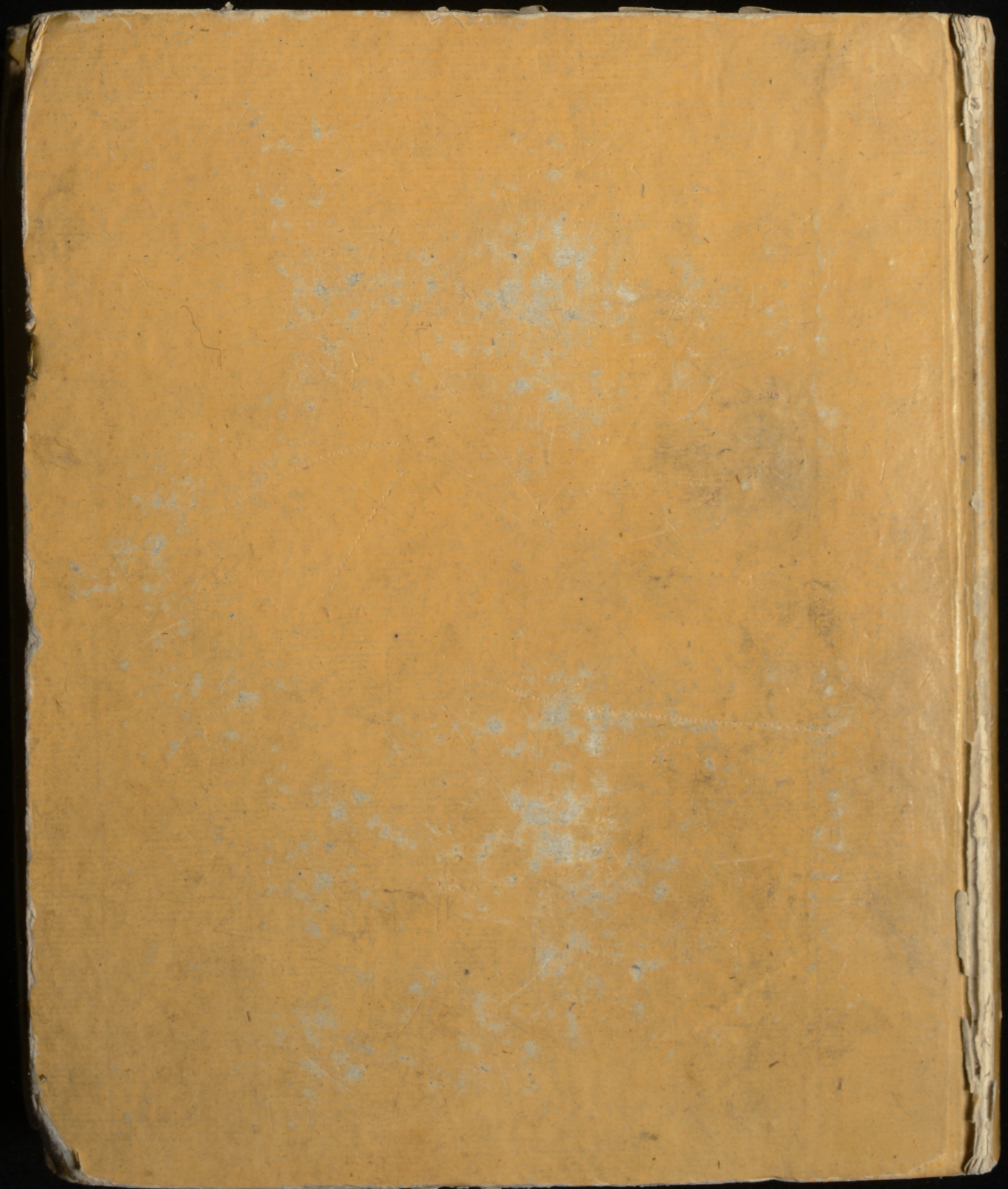
55. Und so in Feuerszeiten jemand etwas stehlen, oder nach geldschtem Feuer einige Eimer oder Sprützen entwenden würde, und solches Lämte hernacher an den Tag; so soll derselbe mit dem Strange am Galgen, oder sonst nach Befindung dermassen hart, daß ein jeder sich daran zu spiegeln habe, gestraffet werden.

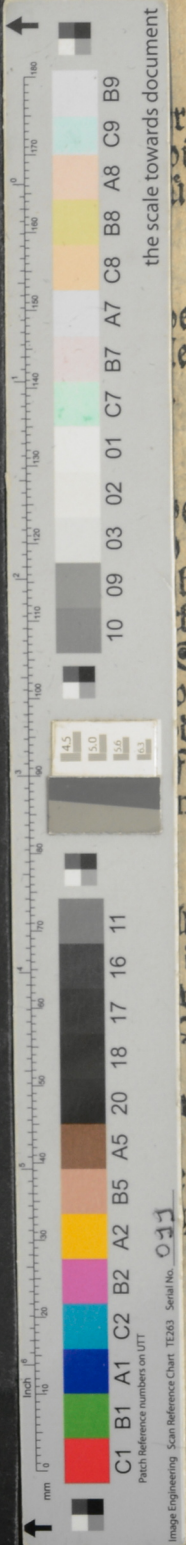
56. Damit auch niemand sich der Unwissenheit halber entschuldigen, sondern dieser Verordnung desto nachdrücklicher, steiff und feste nachgelebet werden möge; soll nicht allein jedwede Zunft oder Amt dieser guten Stadt, in ihren Gelagen, Zunft-Häusern und Läden; sondern auch ein jeder Bürger und Einwohner silt sich und sein Haus ein gedrucktes Exemplar derselben anschaffen und und wahrlich beybehalten, so daß es bey der Visitation, und sonst da nöthig, allemahl könne vorgezeiget werden.



11. 11. 18

33. 78





the scale towards document

rs und St. Nicolaus Kirche jede 20 wie auch
pital Kirche 15 lederne Eymmer halten, und die-
Asteren verwahren.

36.

er Bürger: Capitain soll in seinem Hause we-
lederne Eymmer, auf der Fahne Unkosten, vor-

37.

ey der Visitation befunden wird, daß jemand
sey, so viel Leitern, Eymmer und Sprüzen,
hret, nicht habe; soll derselbe für jedes man-
t, in 1 Rthlr. Straffe, dem aber die Leitern,
Sprüzen mangelhaftig wären, in 1 fl. Stra-
perfallen, und die Visitatores angewiesen seyn,
der schadhafte, auf Rechnung des Säumigen,
fen, oder repariren, und die Kosten allenfalls
nem beytreiben zu lassen.

38.

len wir auch wegen gemeiner Stadt besor-
dem Rath: Hause eine ziemliche Anzahl Ey-
vor in Bereitschaft seyn soll, und soll der Wall-
Wachtmeister von solcher, wie auch die Bür-
Altmeistere, und Rüstere von denen welche
wahrlich aufbehalten werden, bey entstehen-
viel als die Noth erfordert, abfolgen lassen,
er zurück behalten, im Fall (welches Gott ver-
htes Feuer entstünde,

39.